



**Anfrage des Abgeordneten Florian Streibl (Freie Wähler) zum Plenum
vom 29. Januar 2013 "REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH"**

Welche Informationen hat die Staatsregierung über den vom Geschäftsführer der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH Regenstein geäußerten Sachverhalt, welchen er in seinem Schreiben vom 16. Januar 2013, gerichtet an alle Abgeordneten, die Justizministerin und den Ministerpräsidenten, erhebt und wie bewertet die Staatsregierung die vorgebrachte Kritik, insbesondere in Bezug auf das Verhalten der Staatsanwaltschaft?

**Antwort durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz**

Die Staatsanwaltschaft Amberg führt gegen den in der Anfrage genannten Geschäftsführer der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH und zwei weitere Beschuldigte ein noch nicht abgeschlossenes Ermittlungsverfahren wegen gewerbmäßigen Bandenbetruges. Das Amtsgericht Amberg ordnete auf Antrag der Staatsanwaltschaft mit Beschluss vom 17. Dezember 2012 die Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH sowie die Beschlagnahme diverser Beweismittel (u.a. Computer) an; der Beschluss wurde vollzogen.

Die Geschäftsführer der Firma REVOLUTIVE SYSTEMS GmbH legten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Beschwerde ein. Das Landgericht Amberg hat mit Beschluss vom 25. Januar 2013 die Durchsuchung für rechtmäßig erklärt, jedoch aufgrund bei der Durchsuchung gewonnener Erkenntnisse die Beschlagnahme aufgehoben. Die noch sichergestellten Gegenstände mussten dennoch nicht herausgegeben werden, da diese zugleich auch in einem wegen eines vergleichbaren Sachverhalts gegen einen anderen Beschuldigten geführten Parallelverfahren beschlagnahmt worden waren, worauf das Landgericht in seinem Beschluss auch ausdrücklich hinwies.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit ist dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eine Stellungnahme zu den gerichtlichen Entscheidungen verwehrt. Im Übrigen können aus ermittlungstaktischen Gründen zu einem laufenden Ermittlungsverfahren keine näheren Angaben gemacht und auch keine Bewertungen vorgenommen werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Teil der beschlagnahmten Gegenstände den Beschwerdeführern bereits vor der gerichtlichen Entscheidung wieder durch die Staatsanwaltschaft herausgegeben wurde.

Das in der Anfrage genannte Schreiben des Geschäftsführers ging auch im Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ein und wurde hier als Beschwerde gegen die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft gewertet. Das Schreiben wurde daher mit hiesigem Schreiben vom 28. Januar 2013 dem für die Dienstaufsicht zuständigen Generalstaatsanwalt in Nürnberg zugeleitet; dem Geschäftsführer wurde dies mitgeteilt.